



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Sabrina Corvini-Mohn, CVP/EVP-Fraktion:
Erleichterter Zugang zur Spitalseelsorge für Gemeindepfarrämter

Autor/in: [Sabrina Corvini-Mohn](#)

Mitunterzeichnet von: Altermatt, Augsburg, Beeler, Brunner, Bänziger, Bos, Gorrengourt, Gosteli, Herwig, Meyer, Müller Marie-Therese, Schuler, Tüscher, Werthmüller und Wiedemann

Eingereicht am: 5. März 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Aargauer Landeskirchen erhalten in Zukunft wieder erleichterten Zugang zur Spitalseelsorge, d.h. die Gemeindepfarrämter der anerkannten Landeskirchen erhalten wieder Namen und Adressen der ihrer Religionsgemeinschaft angehörenden Patientinnen und Patienten, sofern diese die Weiterleitung ihrer Daten nicht abgelehnt haben. Der Grosse Rat stimmte einer entsprechenden Gesetzesänderung im Januar 2015 mit grossem Mehr zu.

Auch im Kanton Basel-Landschaft gilt das sogenannte Zustimmungsprinzip d.h. die Baselbieter Gemeindepfarrämter der drei Landeskirchen erhalten die Namen von PatientInnen nur mitgeteilt, wenn diese das ausdrücklich wünschen. Diese Praxis führt dazu, dass die Pfarrämter in vielen Spitälern kaum noch Seelsorgebesuche machen können, da sie oft keine Kenntnis vom Spitalaufenthalt der entsprechenden Pfarreimitglieder haben. Auf diese Problematik wurden wir durch SeelsorgerInnen und PatientInnen aufmerksam gemacht.

Jede Person kann frei entscheiden, ob sie Mitglied einer Landeskirche sein will oder auch nicht. Mit der Mitgliedschaft übernimmt sie, wie in jeder anderen öffentlichrechtlichen Organisation auch, die dazugehörigen Rechte und Pflichten. Nachdem die Spitalseelsorge ein Teil des Grundauftrages der Landeskirchen ausmacht, besteht ein Anrecht auf eine angemessene seelsorgerische Betreuung nach den Regeln der entsprechenden Glaubensgemeinschaft. Will ein Mitglied von diesem Anrecht nicht Gebrauch machen, kann es darauf verzichten, indem es eine entsprechende Erklärung abgibt oder die Konfession erst gar nicht angibt. Auch mit dieser Lösung ist die Selbstbestimmung gewährleistet.

Im Hinblick auf einen überkantonalen Gesundheitsversorgungsraum ist eine einheitliche Regelung - insbesondere mit Basel-Stadt - anzustreben.

Der Regierungsrat wird gebeten, entsprechende gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gemeindepfarrämter der drei Landeskirchen per Mitteilung die Namen von Angehörigen ihrer Religionsgemeinschaft erhalten, sofern die PatientInnen die Weiterleitung ihrer Daten nicht ausdrücklich abgelehnt haben.